

VI ZR 169/59

Verkündet am 11. Oktober 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2191 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Ferdinand M [REDACTED] in D [REDACTED] -
[REDACTED], Auf dem L [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die Verkäuferin Loni D [REDACTED] in D [REDACTED] -
[REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauss und
H. Meyer .

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Ferdinand Müller gegen
das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Saarbrücken vom 29. Juli 1959 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Oktober 1954 gegen 14.30 Uhr steuerte der Beklagte Ferdinand M. bei regnerischem und trübem Wetter den Personenwagen (1300 ccm) seines Vaters auf der naßschlüpfrigen Straße in Duppenweiler (Saar) in Richtung Diefflen. In der unübersichtlichen Linkskurve vor dem Gartengrundstück Mu. stieß M. mit dem ihm entgegenkommenden Lastkraftwagen, der von seinem Eigentümer Z. gesteuert wurde, zusammen. Der Personenkraftwagen wurde völlig zerstört. Die mit anderen Frauen im Wagen beförderte Klägerin erlitt einen Oberschenkelbruch und eine Gehirnerschütterung. Der Blutalkoholgehalt des Beklagten betrug im Zeitpunkt des Unfalls 1,1 ‰.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat den Beklagten M. wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzungen verurteilt. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß M. bereits vor der Unfallstelle die linke Straßenseite befahren und alsdann die Linkskurve geschnitten habe. Seine Revision ist vom Bundesgerichtshof nicht zugelassen worden, da der Rechtsache weder grundsätzliche Bedeutung zukomme, noch ihre Durchführung aus anderen Gründen geboten erscheine. Seine Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens hatten keinen Erfolg.

Die Klägerin verlangt von M. und Z. Schadenersatz wegen der Folgen des Unfalls. Sie hat vorgebracht, M. sei auf der für ihn linken Straßenseite gefahren. Beim Erblicken des Lastwagens habe er seinen Wagen noch weiter nach links gezogen, anstatt nach rechts auszuweichen. Daher hätten sich beide Fahrzeuge - was unstreitig ist - in ihrer Endstellung ganz auf der linken Straßenseite befunden. Z. habe trotz der

- 3 -

sehr unübersichtlichen Kurve nicht die äußerste rechte Seite seiner Fahrbahn eingehalten.

Der Beklagte M. hat demgegenüber geltend gemacht, er sei vorschriftsmässig und mit mässiger Geschwindigkeit ganz rechts gefahren. Er habe den Wagen nur deshalb im letzten Augenblick nach links gerissen, weil Z. ihm auf seiner rechten Straßenseite mit hoher Geschwindigkeit entgegengekommen sei. Im übrigen meint M., ein Anspruch aus einem Beförderungsvertrag scheide aus, auch liege ein Haftungsverzicht vor; zudem scheitere der Anspruch am mitwirkenden Verschulden der Klägerin.

Das Landgericht in Saarbrücken hat die Klage gegen M. abgewiesen. Die Entscheidung über die Klage gegen Z. ist zurückgestellt worden.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die bezifferten Klageansprüche gegen M. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, und mit gleicher Einschränkung die beantragte Feststellung seiner Ersatzpflicht hinsichtlich der weiteren Schäden getroffen.

Mit der Revision begehrt der Beklagte M. die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß M.



nicht die äußerste rechte Seite der Straße benutzte. Es hält für erwiesen, daß er in der Kurve zumindest im Mittelbereich der Straße gefahren ist. Ob darüber hinaus den Aussagen B [REDACTED] und Be [REDACTED] zu entnehmen sei, daß M [REDACTED] auch in der Kurve auf der linken Straßenseite fuhr, hat das Berufungsgericht offen gelassen und hierzu ausgeführt, die Wahrnehmung der Zeugin B [REDACTED] beziehe sich auf seine Fahrweise etwa 100 m und 50 m vor der Unfallstelle, so daß damit nicht auf die gleiche Fahrweise in der Kurve geschlossen werden müsse. Der damals 14 bis 15-jährige Zeuge Be [REDACTED] habe keine einwandfreie Sicht gehabt. Gleichwohl ergebe die Gesamtwürdigung der Aussagen B [REDACTED], Be [REDACTED], S [REDACTED] und Rö [REDACTED] nicht, wie das Landgericht meine, daß M [REDACTED] "seine rechte Fahrbahn eingehalten habe, als er in die unübersichtliche Kurve fuhr". Andererseits könne den Bekundungen der Zeuginnen S [REDACTED] und R [REDACTED] nur entnommen werden, daß M [REDACTED] möglicherweise nicht ganz auf der linken Fahrbahn gewesen sei. Als Gesamtbeweisergebnis sei jedoch festzustellen, daß er im Mittelbereich der Straße gefahren sei. Auf die weitergehenden Behauptungen der Klägerin über seine fehlsame Fahrweise ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Die die Klage zusprechende Entscheidung könne jedoch ergehen, da bereits der festgestellte schuldhafteste Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO für den Schaden ursächlich sei.

Die Revision meint hiernach zu Unrecht, die Feststellung des Berufungsgerichts beziehe sich nur auf die Fahrweise M [REDACTED]s 100 m vor dem Unfall, nicht aber auf seine Fahrweise in der Kurve; das Berufungsgericht habe somit nicht ausgeschlossen, daß M [REDACTED] beim Unfall auf der für ihn äußersten rechten Seite

der Fahrbahn gewesen und der Zusammenstoß dort erfolgt sei. Die Revision verkennt damit den Sinn der oberlandesgerichtlichen Ausführungen auf Grund der Beweiswürdigung.

Auch die weiteren Urteilsausführungen zur Fahrweise besagen nicht, daß das Berufungsgericht als möglich angenommen oder unterstellt hat, M. sei vor dem Zusammenstoß auf der rechten Seite seiner Fahrbahn gefahren. Es hat insoweit nur ausgeführt, für die erhobenen Ansprüche sei es unerheblich, ob der Zusammenstoß auf der für M. linken Seite der Fahrbahn oder noch auf seiner Fahrbahn erfolgte, was der wesentliche Streitpunkt der Sachverständigen sei. Diese Feststellung diene nur der Abgrenzung des Verschuldens zwischen den beiden Fahrern, brauche aber hier nicht endgültig in ihren Einzelheiten festgelegt zu werden. Das Berufungsgericht hat sich daher nur mit den Ausführungen der Sachverständigen befaßt, aus denen gefolgert werden könnte, daß M. "in der Kurve die äußerste rechte Seite der Fahrbahn einhielt". Es erklärt hierzu, eine derartige Feststellung sei von keinem der Gutachter getroffen worden. Insbesondere lasse der Sachverständige Buhl, dessen Gutachten der Vorzug zu geben sei, alle Möglichkeiten einer Straßenbenutzung von der äußersten rechten Straßenseite bis zur Straßenmitte offen. Damit könne jedoch das übrige Beweisergebnis nicht erschüttert werden. Auch Buhl habe eingeräumt, daß Müller auf der Straßenmitte gefahren sein könne. Selbst das von M. vorgelegte Gutachten Kattermann komme nur zu dem zusammenfassenden Ergebnis, "es könne nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß sich der Lastkraftwagen vor dem Zusammenstoß auf seiner rechten Fahrbahn befand; demgegenüber erscheine es viel wahrscheinlicher, daß der Lastkraftwagen im Augenblick

des Zusammenstoßes in der Fahrbahnmitte oder gar darüber hinaus fuhr; ... am größten sei die Wahrscheinlichkeit, daß die Zusammenstoßstelle auf der Mitte der Fahrbahn liege."

Da es sich nach den Äußerungen des Sachverständigen Buhl, den Fotografien, dem Bericht der Polizei und dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien um eine unübersichtliche Kurve handelte, in die Müller hineinfuhr, ist vom Berufungsgericht zu Recht verlangt worden, daß die äußerste rechte Seite benutzt wurde, um der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO zu genügen. Es soll mit dieser Bestimmung gerade den Gefahren vorgebeugt werden, die den sich an unübersichtlichen Strecken begegnenden Fahrzeugen drohen. Da die Straße überhaupt nur 6 m breit ist, also jede Fahrbahnhälfte nur 3 m beträgt, hätte M. keinesfalls im Mittelbereich der Straße fahren dürfen. Es ist auch nichts ersichtlich, was einer Benutzung der äußersten rechten Seite der Fahrbahn hätte entgegenstehen können. Ohne Rechtsirrtum ist daher die festgestellte Fahrweise als schuldhafter Vorstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO bezeichnet worden. Da diese Vorschrift eine Verhütung von Zusammenstößen entgegenkommender Fahrzeuge bezweckt, ist der Vorstoß mit Recht als für den Unfall kausal angesehen worden. Zwar hat sich der Zusammenstoß nicht im Scheitelpunkt der unübersichtlichen Kurve, sondern (von M. aus gesehen) etwas hinter diesem ereignet. Das ändert aber nichts an der Beurteilung. Das Rechtsfahrgebot hat nämlich, wie zutreffend ausgeführt ist, den Sinn, die gesamten durch die Unübersichtlichkeit geschaffenen Gefahren zu verringern. Gerade das Nichteinhalten der äußersten rechten

Straßenseite hat nach der nicht zu beanstandenden Überzeugung des Berufungsgerichts zu dem Unfall geführt.

Die Revision meint schließlich noch, die Behauptungen M[REDACTED]s im Strafverfahren, er habe das Fahrzeug Z[REDACTED] bereits auf 50 bis 60 Meter Entfernung gesehen, während Z[REDACTED] trotz grösserer Sichtweite seinen Wagen übersehen habe, seien nicht berücksichtigt worden, - sonst hätte das Berufungsgericht die Kausalität seiner Fahrweise für den Unfall verneint. Die Nichtberücksichtigung der Straftaten beruhe darauf, daß sie nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden seien. Dies sei vorgesehen gewesen, aber nicht ausgeführt worden.

Das Protokoll vom 10. Juli 1959 (Bl. 418 GA) ergibt jedoch nichts für die Auffassung der Revision. Daß der Beschluß, wonach die Straftaten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, nach der Stellung der Anträge ergangen ist, stützt nicht den Vortrag der Revision. Denn die mündliche Verhandlung wird durch die Stellung der Anträge nicht abgeschlossen, sondern eingeleitet (§ 137 Abs. 1 ZPO). Sie folgt der Antragstellung durch Aussprache zwischen Gericht und Parteien. Die Behauptung, daß die Straftaten entgegen der Feststellung im Protokoll nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen seien, entbehrt daher jeder Grundlage. Ihre Berücksichtigung ergibt sich vielmehr aus der eingehenden Darstellung des Strafverfahrens im Berufungsurteil.

Da das Urteil auch im übrigen keinen den Beklagten beschwerenden Rechtsfehler erkennen läßt, war seine Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

H. Meyer